

Sicherheitsdatenblatt Rasenmarkierfarbe gemäß Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 11.11.2022 Überarbeitet:---

gültig ab: 21.11.2022

Version: 01/2022 Ersetzt Version:

huma[®]

1.0 Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: HUMA Rasenmarkierfarbe

UFI: RK50-20MW-5006-UEDU

Index-Nr.: --

EG-Nr.: --

CAS-Nr.: --

REACH-Registrierungs-Nr.--

Andere Bezeichnungen:--

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: Verwendung als Putz bei gewerblicher Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant huma farben GmbH

Straße/Postfach Ziegelfeldstrasse 66

Nat.-Kenn./PLZ/Ort D-73563 Mögglingen

Kontaktstelle für technische Information

info@huma-farben.de

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0)7174 898990 / +49(0) 7174 8989918 / E-Mail: info@huma-farben.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0)7174 / 898990 Mo-Do 8.00-17.00 Uhr Fr. 8.00-12.30 Uhr

Sicherheitsdatenblatt: info@huma-farben.de

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EU (Stoffe oder Gemische)



Achtung

Skin Sens 1A

GHS 07 H 317

Sicherheitsdatenblatt Rasenmarkierfarbe gemäß Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 11.11.2022 Überarbeitet:---

gültig ab: 21.11.2022

Version: 01/2022 Ersetzt Version:

huma

2.2 Kennzeichnungselemente



Achtung

Gefahrbestimmende Inhaltsstoffe für die Etikettierung:

Enthält Gemisch aus: 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1), 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on,1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Titandioxid

H-Sätze

H 317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

EUH-Sätze

EUH 211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

Sicherheitshinweise / P-Sätze

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/ Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303 + P361+ P353 Bei Berührung mit der Haut (oder an den Haaren) Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen
P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3 PBT- und vPvB-Beurteilung: es ist kein Stoff enthalten der persistent, bioakkumulativ oder toxisch (PBT), noch als sehr persistent oder als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet wird Einstufung rechnerisch ermittelt. Keine Nano-Partikel enthalten.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gemisch auf Basis wässriger Polymerlösung, Füllstoffen versetzt mit Hilfsstoffen und nachfolgenden gefährlichen Bestandteilen

Stoffname: Titandioxid

EG-Nr.: 236-675-5 CAS-Nr. : 13463-67-7 Index-Nr.:

REACH-Registrierungs-Nummer.: 01-2119489379-17-xxxx

Anteil : 1-5%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: GHS 08, Carc. 2 H 351 (einatmen), falls 1% Partikelgröße aerodynam Durchmesser ≤ 10 µm

Gemisch (3:1) 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on CAS-Nr. 55965-84-9 (C<0,0015%)

Acute Tox. 2 H310, Acute Tox. 2 H330, Acute Tox. 3 H301, Skin Corr. 1C

H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 M=100,

Aquatic Chronic 1 H410 M=100

Skin Sens. 1A H317: ≥ 0.0015%

STA Oral: 100 mg/kg, STA Dermal: 50.001 mg/kg, STA Inhalativ gase: 100 ppm, STA Inhalativ nebeln/pulvern: 0.051 mg/l, STA Inhalativ dämpfen: 0.501mg/l

Sicherheitsdatenblatt Rasenmarkierfarbe gemäß Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 11.11.2022 Überarbeitet:---

gültig ab: 21.11.2022

Version: 01/2022 Ersetzt Version:



2-Methyl-2H-isothiazol-3-on C<0,0025% Skin 1A, H 317

Einstufung gemäß Voerdrung 1272/2008

Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 3, H311; Acute Tox. 2, H330

Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318

Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 1, H410

Skin Sens. 1A, H317

Spezifische Konzentrationsgrenze:

Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015 %

CAS: 2682-20-4

Reg.nr.: 01-2120764690-50

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on CAS-Nr. 2634-33-5 C<0,03%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317,

Aquatic Acute 1 H400 M=1

CE 220-120-9 Skin Sens. 1 H317: ≥ 0.05%

INDEX 613-088-00-6 STA Oral: 500 mg/kg

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen

Nach Einatmen Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut spülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen, Übelkeit, Erbrechen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden.

Symptomatische Behandlung

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

Produkt ist nicht brennbar

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: ---

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Gase die im Brandfalle bei unvollständiger Verbrennung entstehen, enthalten möglichweise Kohlenmonoxid oder Kohlendioxid und Stickoxide. Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als giftig einzustufen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei massiver Schadstoffentwicklung umgebungs- luftunabhängiges Atemgerät anlegen, entsprechend EN 133

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Dämpfen oder Nebel vermeiden. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Für Rettungskräfte: Persönliche Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern. Das Produkt darf nicht ohne Vorbehandlung (biologische Kläranlage) in Gewässer gelangen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Weiteres Auslaufen des Stoffes verhindern, wenn es gefahrlos möglich ist. Ausgetretenes Material möglichst eindämmen. Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben. Wenn die Masse in großer Menge verschüttet wurde, sofort mit einer Schaufel oder einem Sauger aufnehmen. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte siehe Abschnitt 7 und 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen. Eine Notkühlung mit Sprühwasser ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen nicht zutreffend

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Kapitel 8: Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hygienemaßnahmen nicht rauchen, nicht essen und trinken

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Sicherheitsdatenblatt Rasenmarkierfarbe gemäß Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 11.11.2022 Überarbeitet:---

gültig ab: 21.11.2022

Version: 01/2022 Ersetzt Version:



Angaben zu den Lagerbedingungen Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter vorsichtig öffnen und handhaben.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter keine direkte Sonneneinstrahlung und keine Hitze

Lagerklasse: 12 (TRGS 510)

7.3 Spezifische Endanwendungen Farbe

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien keine Daten vorhanden

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland (Österreich AT)

MAK* (ppm) MAK* (mg/m³) Spitzenbegrenzung Schwangerschaft

Gemisch (3:1) 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on CAS-Nr. 55965-84-9

MAK (Deutschland) 0,2E mg/m³

MAK (Österreich) Kurzzeitwert: 0,05 E mg/m³

Langzeitwert: 0,05 E mg/m³

Allgemeiner Staubgrenzwert* (Titandioxid, CAS 13463-67-7) ASG, DFG
Aveolengängige Fraktion 1,25 mg/m³
einatembare Fraktion 10 mg/m³ (2) II (AT)

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

DNEL: --

PNEC: ---

von keinem weiteren der enthaltenen Stoffe sind die Werte seitens der Lieferanten bekannt
Relevante Schutzleitfäden TRGS 900

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Schutzmaßnahmen

Diffuse Absaugung und Luftverdünnung sind häufig unzureichend, um die Exposition der Mitarbeiter zu begrenzen. Lokale Absaugung ist in der Regel vorzuziehen. Explosionsgeschützte Geräte (wie z.B. Ventilatoren, Schalter und Erdung) sollten in mechanischen Ventilationssystemen genutzt werden.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen - Persönliche Schutzausrüstung

Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.
Sicherstellen dass sich die Augenspülstanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

Sicherheitsdatenblatt Rasenmarkierfarbe gemäß Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 11.11.2022 Überarbeitet:---

gültig ab: 21.11.2022

Version: 01/2022 Ersetzt Version:



Hygienemaßnahmen

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte, getränkete Kleidung sofort ausziehen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.

Atemschutz

Filterausrüstung mit A -Filter. Vollmaske mit o.g. Filter nach Gebrauchsvoraussetzung des Herstellers oder von der Umluft unabhängiges Atemschutzgerät. Ausrüstung sollte EN 136, EN 140 oder EN 143 entsprechen.

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. Empfehlungen sind nachfolgend aufgeführt. Abhängig von den Begleitumständen können auch andere Schutzmaterialien verwandt werden, wenn Angaben zur Beständigkeit und Durchdringung vorliegen. Hierbei sollten auch Einflüsse anderer eingesetzter Chemikalien berücksichtigt werden.

geeignete Handschuhe nach EN 374, jedoch ggf. Hersteller von Handschuhen vor Einsatz kontaktieren

Material: Butylkautschuk

Durchdringungszeit: >= 480 min

Materialstärke: 0,5 mm

Material: Fluorkautschuk - FKM

Durchdringungszeit: >= 480 min

Materialstärke: 0,4 mm

Nitrilkautschuk/Nitrillatex – NBR 0,35 mm >= 480 Min

Augenschutz

dicht schließende Schutzbrille. Zusätzlich zur Schutzbrille Gesichtsschutz tragen, wenn die Entstehung von Spritzern möglich ist. Ausrüstung sollte EN 166 entsprechen.

Haut- und Körperschutz undurchlässige Schutzkleidung. Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und Schutzanzug tragen.

Hinweis: die oben genannten Schutzmaßnahmen beziehen sich insbesondere auf den in kleinen Mengen enthaltenen Topfkonservierer. Zu beachten für Gemische sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, ob diese Anteile Änderungen am Material hervorrufen, Hersteller von Handschuhen befragen

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Ist das Austreten des Produktes nicht zu verhindern, ist dieser an der Austrittsstelle gefahrlos aufzusaugen. Emissionswerte beachten, ggf. Abluftreinigung vorsehen. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich unter Beachtung der örtlichen Vorschriften entsorgen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand:	Viskos
- Farbe :	Weißlich
Geruch :	geruchsarm
Geruchsschwelle :	Keine Daten
pH-Wert :	Ca. 7-9 (100% ISO 976)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt Rasenmarkierfarbe gemäß Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 11.11.2022 Überarbeitet:---

gültig ab: 21.11.2022

Version: 01/2022 Ersetzt Version:

huma

Flammpunkt :	unzutreffend
Verdampfungsgeschwindigkeit :	unzutreffend
Entzündbarkeit :	nicht entzündbar
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	entfällt
Dampfdruck :	entfällt
Dampfdichte :	entfällt
relative Dichte :	ca. 1,4 g/cm ³ (20 °C)
Löslichkeit(en) :	Dispersion in Wasser
Verteilungskoeffizient:	Nicht bestimmt
n-Octanol/Wasser :	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur :	Nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur :	Nicht zutreffend
Kinematische Viskosität	>> 20,5 mm ² /s (40 °C)
Viskosität :	>4000 mPas ISO 2555
Partikeleigenschaften	Nicht zutreffend

Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen
Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen
Verdampfungsgeschwindigkeit entfällt
Molekulargewicht g/mol Unbestimmt
Gesamtfeststoff ca. 60 %
Explosive Eigenschaften nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften nicht oxidierend

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität : keine Daten vorhanden bzw. bekannt

10.2 Chemische Stabilität Stabil unter den angegebenen Lagerbedingungen

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen keine Daten bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen starke Säuren und starke Basen, sowie starke Oxidationsmittel

10.5 Unverträgliche Materialien keine Daten bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte siehe auch Punkt 5

11. Toxikologische Angaben

11.1

Topfkonservierer (Lieferantenangaben)

Oral ATE > 5000 mg/kg (berechnet)

Dermal ATE > 5000 mg/kg (berechnet)

Inhalativ ATE Nebel/Stäube > 5 mg/l, 4h (berechnet)

Primäre Reizwirkung

Sicherheitsdatenblatt Rasenmarkierfarbe gemäß Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 11.11.2022 Überarbeitet:---

gültig ab: 21.11.2022

Version: 01/2022 Ersetzt Version:

huma

An der Haut: leicht reizend möglich

Am Auge: reversibel leicht reizend möglich

Ergebnisse aus Studien:

55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7]

und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EG-Nr. 220-239-6]

Dermal OECD 404 (acute dermal irritation/corrosion) corrosive (Kaninchen) (OECD 404)

Sensibilisierung kann durch Bestandteile sensibilisierend wirken

55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7]

und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EG-Nr. 220-239-6]

Sensibilisierung der Atemwege/Haut OECD 406 (MKA) sensitising (Meerschweinchen) (OECD 406)

Ergebnisse aus Studien:

26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

OECD 429 (Maus)

hautsensibilisierend - S 526

886-50-0 Terbutryn (ISO)

OECD 429 (Maus)

hautsensibilisierend - S 1224

Keimzell-Mutagenität: nicht bekannt

Karzinogenität: nicht bekannt (Bestandteil Titandioxid vermutlich als Pulver beim einatmen)

Reproduktionstoxizität nicht bekannt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: nicht bekannt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: keine Daten bekannt

Aspirationsgefahr: nicht bekannt

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Keine Daten zu kanzerogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Eigenschaften (CMR-Eigenschaften) bekannt. (Bestandteil Titandioxid vermutlich als Pulver krebserregend beim einatmen)

11.2. Endocrine Eigenschaften: derzeit kein Inhaltstoff so eingestuft

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Topfkonservierer:

55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7]

und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EG-Nr. 220-239-6]

EC50 / 72 h 48 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201) S 1322

EC50 / 48 h 0,1 mg/l (Daphnie) (OECD 202) S 52

0,0052 mg/l (Skeletonema costatum) (OECD 201)

RAC opinion

LC50 / 96 h 0,22 mg/l (Onchorhyncus mykiss) (OECD 203)S6

NOEC / 48 h 0,00064 mg/l (Skeletonema costatum) (OECD 201)

RAC opinion

NOEC / 21 d 4 mg/l (Daphnie) (OECD 211)S52

NOEC / 28 d 98 mg/l (Onchorhyncus mykiss) (OECD 210)S117

NOEC / 72 h 0,0012 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)

NOEC / 28 d 0,073 mg/l (Dickkopfelfritze) (OECD 210)

S 1241

NOEC / 72 h 0,0005 mg/l (Desmodesmus subspicatus) (OECD 201)

S 1244

Sicherheitsdatenblatt Rasenmarkierfarbe gemäß Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 11.11.2022 Überarbeitet:---

gültig ab: 21.11.2022

Version: 01/2022 Ersetzt Version:



12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Lieferantenangaben zum Topfkonservierer

Schnelle Abbaubarkeit organischer Stoffe:

55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7]

und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EG-Nr. 220-239-6]

OECD 301 D Closed-Bottle-Test > 60 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 301 D (oxygen depletion)) S 200 (bridging)

12.3 Bioakkumulationspotenzial derzeit keine Daten bekannt

12.4 Mobilität im Boden derzeit keine Daten bekannt

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften derzeit nicht bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen derzeit nicht bekannt

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen: örtliche Vorschriften beachten, nicht mit dem Hausmüll entsorgen

Leere Verpackungen Schlüssel 150110*

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV bzw. EAK)

08 01 11*

Besondere Vorsichtsmaßnahmen: Abfälle auf entsprechender Deponie oder Verbrennungsanlage verbringen

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen HP 13 sensibilisierend

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer entfällt da kein Gefahrgut

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Beförderung auf Strasse /Schiene ADR/RID: entfällt

Seetransport IMDG-Code /GGV-See 3 entfällt

Lufttransport ICAO-TI / IATA-DGR entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen s.o.

14.4 Verpackungsgruppe s.o.

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: nein

Marine Pollutant: nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender nein, ansonsten siehe Punkt 7

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß

Sicherheitsdatenblatt Rasenmarkierfarbe gemäß Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 11.11.2022 Überarbeitet:---

gültig ab: 21.11.2022

Version: 01/2022 Ersetzt Version:

huma

IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : nicht zutreffend

Schiffstyp (1, 2 oder 3) :

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Anzuwendende Verordnung 1907/2006/EU (REACH)

Das Gemisch ist eine behandelte Ware nach der Biozidprodukteverordnung 528/2012/EU

Das Gemisch unterliegt nicht den Verordnungen 1005/2009/EU, 2019/1021/EU (POP) und 649/2012/EU (PIC)

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EU (Stoffe oder Gemische)



Achtung

H-Sätze

H 317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

EUH-Sätze

EUH 211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

Enthält Gemisch aus: 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1), 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on, 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Titandioxid

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse 1 (AWsV)

Beschränkungen durch Jugendarbeitsschutzgesetz ist zu beachten

VOC: entfällt

Lagerklasse nach TRGS 510 : LGK 12

AbfallVerzeichnisVerordnung

15.2 Eine Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Formulierer hat nicht stattgefunden

16. Sonstige Angaben

Skin Corr. 1B; Haut ätzend Kategorie 1 GHS 05; H 314

Skin. Sens 1; H 317

Acute Tox. 4 H 302

Skin Irrit. 2 H315

Eye Irrit. 2 H 319

Sicherheitsdatenblatt Rasenmarkierfarbe gemäß Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 11.11.2022 Überarbeitet:---

gültig ab: 21.11.2022

Version: 01/2022 Ersetzt Version:



H-Sätze (der Rohstoffe)

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen (einatmen)

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise / P-Sätze

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/ Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303 + P361+ P353 Bei Berührung mit der Haut (oder an den Haaren) Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallsorgung zuführen.

Hinweis:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu prüfen und zu beachten. Eventuell beigelegte Expositionsszenario von enthaltenden Gefahrstoffen basiert auf den Lieferantenangaben.

Stand 11.11.2022 Bereich Produktsicherheit

Angaben zu Toxizität und Umweltgefahren der Inhaltstoffe durch Lieferantenangaben

Wassergefährdungsklasse 1 hier Lieferantenangaben

Aktualisierung vorheriger Fassung wegen Anpassung an Änderung der Regularien sowie Einstufung von Rohstoffen durch Lieferanten.

Kontakt: info@huma-farben.de

Sicherheitsdatenblatt Rasenmarkierfarbe gemäß Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellt am 11.11.2022 Überarbeitet:---

gültig ab: 21.11.2022

Version: 01/2022 Ersetzt Version:

huma

Verwendete Abkürzungen:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

CAS: Chemical Abstract Service

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substance

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

VOC: Volatile Organic Compounds

TRGS: Technische Regeln Gefahrstoffe

AW: Arbeitsplatzgrenzwert

DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft

Y: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung der AGW nicht befürchtet werden

H: hautresorptiv

AGS: Ausschuss Gefahrstoffe

DNEL: Derived No Effect Level

PNEC: Predicted No Effect Concentration

Literaturangaben und Datenquellen: bei der Erstellung wurden Sicherheitsdatenblätter und Angaben von Lieferanten herangezogen. Ergänzt wurden diese Daten durch die TRGS 900